

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 17.12.19

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Strafrechtliche und fachliche Zweifel an der Leitung des Jugendpsychiatrischen Dienstes (JpD) in Bergedorf?**

*Anscheinend hat das Bezirksamt Bergedorf die Leitungsstelle des JpD mit einem Arzt besetzt, gegen den die Staatsanwaltschaft Verden wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung ermittelt. Zudem sei der Mediziner 2018 als langjähriger Chefarzt einer Kinder- und Jugendpsychiatrie in Norddeutschland wegen fragwürdiger Behandlungsmethoden entlassen worden.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Einstellungen in den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg werden gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Im Rahmen der Überprüfung der Eignung wird regelhaft ein Führungszeugnis beziehungsweise – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegen – ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Die Behörden und Ämter sind in Fällen, in denen eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, gehalten, im Interesse eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes stets ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach §§ 30 a, 31 BZRG abzufordern, vergleiche § 72a SGB VIII.

Die Beantwortung erfolgt in dem Umfang beziehungsweise in der Vollständigkeit, die in der für die Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich ist, insbesondere mit Blick auf die feiertagsbedingt verkürzte Frist.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wann wurde der jetzige Leiter des JpD eingestellt?*

Die betreffende Person wurde zum 15. Juni 2019 als Leiter der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) im Fachamt Gesundheit des Bezirksamtes Bergedorf (GA) eingestellt. Seit dem 1. Oktober 2019 nahm er auch die Leitung des Jugendpsychiatrischen Dienstes in Personalunion wahr.

2. *Wer hat das Personalauswahlverfahren durchgeführt, wer war daran beteiligt und durch wen wurde die Personalentscheidung wann getroffen?*

3. *Was war wem während des Auswahlverfahrens über die Vorgeschichte bekannt?*

4. *Inwiefern wurden bekanntwerdende Einzelheiten der Vorgeschichte bei der Personalentscheidung berücksichtigt?*

Das Personalauswahlverfahren wurde in einem nicht öffentlichen Verfahren vom Fachamt Personalservice (PS) durchgeführt und unterliegt besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen, siehe: <https://www.hamburg.de/contentblob/11255590/952512781eeb8df27f54c6d65280fa46/data/d-dsgvo-bewerber.pdf>

5. *Liegen der Behörde Beschwerden beziehungsweise Hinweise oder Kritik von Eltern bezüglich der Arbeit des JpD-Leiters vor?*

*Wenn ja, seit wann, wie viele, welchen Inhalt haben diese und wie wurde darauf jeweils reagiert?*

Beschwerden sind am 23. August 2019, 25. November sowie am 11., 12. und 17. Dezember 2019 eingegangen. In ihnen wurde Kritik an der Durchführung oder den Ergebnissen von Begutachtungen geäußert, auf die umgehend reagiert und – soweit erforderlich – Abhilfe angeboten wurde.

6. *Wie bewertet das Bezirksamt beziehungsweise die zuständige Behörde die Vorfälle?*

Dem parlamentarischen Fragerecht korrespondiert nur ein Anspruch auf Auskünfte, nicht aber auf meinungsbildende Stellungnahmen (vergleiche ThürVerfGH, Urteil vom 19. Dezember 2008 – 35/07 –, juris Rn 177). Entsprechend sieht der Senat von einer Antwort ab.

7. *Wie wird auf derartige Vorfälle reagiert?*

Mit den zur Verfügung stehenden dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls.

8. *Wie konnte es passieren, dass, zumindest nach außen wahrnehmbar, erst nach Veröffentlichungen reagiert wurde?*

Das Arbeitsverhältnis ist fristgemäß innerhalb der Probezeit beendet worden. Im Übrigen siehe Antwort zu 2. bis 4.

9. *Welche Konsequenzen werden auch im Hinblick auf künftige Einstellungen gezogen?*

Siehe Vorbemerkung.

10. *Ist der Umgang des JPD mit Kindern ausreichend sensibel gewahrt und für die Zukunft gesichert?*

Ja.

11. *Welche Möglichkeiten haben Eltern, gegen die Bescheide vorzugehen, insbesondere wenn die Widerspruchsfristen abgelaufen sind?*

Nach Ablauf der Frist kann bei Vorliegen der Voraussetzung Wiedereinsetzung gemäß § 32 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz gewährt, der Bescheid gemäß § 44 SGB X zurückgenommen oder mit Einreichung neuer oder ergänzender Informationen die Maßnahme beim Kostenträger neu beantragt werden. Im Übrigen siehe Drs. 21/19346.

12. *Werden die Entscheidungen, Bescheide und Aktenvermerke des Leiters des JpD überprüft?*

*Wenn ja, wie genau erfolgt diese Überprüfung und bis wann?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Nach dem geltenden Zeichnungsrecht ist jeder Beschäftigte für die Geschäftsvorfälle in seinem Aufgabengebiet zur verantwortlichen Schlusszeichnung befugt. Überprüfungen, Mit- oder Gegenzeichnungen oder Zustimmungen erfolgen nur in den dafür vorgesehenen Fällen.